



**Antwort**  
**der Landesregierung**  
**auf die**  
**Große Anfrage**  
der Fraktion der CDU

**Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein**  
Drucksache 15/2749

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

**Vorbemerkung der Landesregierung:**

Statistische Angaben über den Religionsunterricht liegen dem MBWFK nicht vor, da in der jährlichen Schulstatistik fächerbezogene Daten nicht erhoben werden.

Fachbezogene statistische Angaben liegen nur für die Kurse der gymnasialen Oberstufe vor; im Falle der Religionskurse wird dabei in der Statistik nicht nach Konfessionen differenziert.

Für die Beantwortung der einschlägigen Fragen müsste an allen Schulen in Schleswig-Holstein eine gesonderte Erhebung durchgeführt werden. Da die Schulen nicht verpflichtet sind, die entsprechenden Daten vorzuhalten, würde die rückwirkende Erhebung einen sehr großen Verwaltungsaufwand für die Schulen bedeuten, der die Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages stark beeinträchtigt.

Aus diesem Grund hat die Landesregierung auf die Abfrage der 1.100 Schulen verzichtet.

**I. Unterrichtssituation**

1. Wie viele Wochenstunden Religionsunterricht sind in den einzelnen Klassenstufen laut Stundentafeln vorgesehen und wie viele davon werden tatsächlich erteilt, aufgeschlüsselt nach Schularten und Konfessionen?

Stundentafel in den Fächern Evangelische Religion und Katholische Religion.

Klassen- bzw. Jahrgangsstufen

Schularten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Grundschule	2	2	2	2									
Hauptschule					2	2	2	2	2				
Realschule <sup>1</sup>					2	2	2	/	2	2			
Gymnasium					2	2	2	2	/	/	2/3 <sup>2</sup>	2/3 <sup>2</sup>	/
Gesamtschule					2	2	2	1	2	2	2/3 <sup>2</sup>	2/3 <sup>2</sup>	/
Förderschulen	2	2	2	2	2	2	2	2	2				

<sup>1)</sup> Es besteht die Möglichkeit der Belegung im Wahlpflichtbereich der Jahrgangsstufen 9 und 10

<sup>2)</sup> Die Oberstufenverordnung lässt beide Möglichkeiten zu.

Bundesweit sind für den Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht im Sekundarbereich I für alle Schularten und Jahrgangsstufen jeweils zwei Wochenstunden vorgesehen. In den Teilzeitschulen des beruflichen Schulwesens ist in der Regel in allen Schuljahren eine Wochenstunde für Evangelischen oder Katholischen Religionsunterricht vorgesehen. Dabei ist der Religionsunterricht kein Prüfungsfach. In den beruflichen Vollzeitschulen sind in der Regel zwei Wochenstunden zu erteilen. Dabei handelt es sich um auf das Schuljahr bezogene Durchschnittswerte. Der Unterricht

kann zu Blöcken zusammengefasst werden. Darüber hinaus wird auf die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Tabellen verwiesen.

Die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Fächer Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie verlangt von den Schulen im Rahmen der flexibilisierten Stundentafel ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Kompetenz bei der Gestaltung des Unterrichtsangebots in dieser Fächergruppe.

Die rechtliche Stellung ist gekennzeichnet durch folgende Regelungen:

- Jede Schülerin/jeder Schüler nimmt am Unterricht ihrer/seiner Konfession teil.
- Für konfessionslose Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler nicht-christlicher Religionszugehörigkeit ist Philosophieunterricht vorgesehen.
- Jede Schülerin/jeder Schüler kann sich jederzeit vom konfessionellen Religionsunterricht abmelden.
- Jede Schülerin/jeder Schüler kann sich jederzeit zum konfessionellen Religionsunterricht anmelden.
- Für Schülerinnen und Schüler, die nicht religionsmündig sind, nehmen die Eltern diese Rechte wahr.
- Keine Lehrerin/kein Lehrer darf gegen ihren/seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung in Evangelischer oder Katholischer Religion besitzen.
- Die Evangelische Kirche und die Katholische Kirche bestimmen die Konfessionalität des Religionsunterrichts jeweils unterschiedlich.

Angesichts der hohen Zahl von Kirchenaustritten und der zunehmenden religiösen Diversifizierung der Bevölkerung durch Migration wächst die Herausforderung an die Schulen, ein rechtsförmiges Unterrichtsangebot zu gestalten und dabei auch das Gebot sparsamen Ressourceneinsatzes zu beachten, weiter. Dies gilt auch für den Fall der Einrichtung eines islamischen Unterrichtsangebots.

Der Rahmen des Gestaltungsraumes der Schulen wird markiert durch die flexibilisierte Stundentafel und die Möglichkeit, den Religionsunterricht klassenübergreifend und/oder jahrgangsübergreifend und/oder schul- und schulartübergreifend zu erteilen. Hinzu tritt die Möglichkeit konfessioneller Kooperation im Einvernehmen mit den Kirchen.

Die Vielfalt der Gestaltung des Unterrichtsangebots in der Fächergruppe Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie wird statistisch nicht erfasst. Im Einzelfall erfolgt schulaufsichtliche Beratung, Prüfung und Bewertung.

Die Zahl der in der gymnasialen Oberstufe für Religion tatsächlich erteilten Wochenstunden ist für die zurückliegenden zehn Jahre in der Gliederung nach Jahrgangsstufen der Anlage zu entnehmen. Eine Differenzierung nach der Konfession erfolgt dabei nicht (Anlage 3).

Ebenso entfällt ein Bundesvergleich, da bzgl. Fachunterricht keine Bundesdaten veröffentlicht werden.

2. Wie hat sich die Anzahl an Unterrichtsstunden im Fach Religion in den letzten zehn Jahren in den Stundentafeln entwickelt, aufgeschlüsselt nach Schularten, Klassenstufen und Konfessionen?

Die Anzahl an Unterrichtsstunden im Fach Religion hat sich in den vergangenen zehn Jahren in den Stundentafeln nicht verändert.

3. Wie hat sich die Anzahl der tatsächlich erteilten Religionsstunden in den zurückliegenden zehn Jahren entwickelt, aufgeschlüsselt nach Schularten, Klassenstufen und Konfessionen?  
Es wird gebeten, die Frage in absoluten Zahlen und Prozentzahlen, gemessen an der vorgesehenen Gesamtstundenzahl des Religionsunterrichts zu beantworten.

Siehe Vorbemerkung sowie Anlage 3. Eine Darstellung in Prozentzahlen entfällt, da in der gymnasialen Oberstufe die Stundenzahl pro Fach nicht festgelegt ist.

4. Wie viel Unterricht wird derzeit im Fach Religion nicht erteilt?
  - a) Weil nicht genügend Lehrerinnen und Lehrer mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen,
  - b) Weil die Religionslehrkräfte vorwiegend für den Unterricht in anderen Fächern eingesetzt werden,
  - c) aus weiteren Gründen.

In welcher Weise fließen diese Erkenntnisse in eine fachbezogene Lehrerbedarfsprognose ein?

Angaben über in Religion oder anderen Fächern der Stundentafel nicht erteilten Unterricht sind nicht Gegenstand der jährlichen Schulstatistik. Eine fachbezogene Lehrerbedarfsprognose ermittelt den künftigen Unterrichtsbedarf für die einzelnen Unterrichtsfächer aufgrund von Klassenprognosen, Vorgaben der Stundentafeln, Aufgliederung der vorhandenen Lehrbefähigungen nach Altersjahrgängen und voraussichtlich zu erwartenden Abgängen. Aus der Differenz des fachspezifischen Unterrichtsbedarfs und dem rechnerisch ermittelten noch zur Verfügung stehenden Restbestand entsteht der voraussichtliche Einstellungsbedarf.

5. Wie wirkt sich die Einführung der verlässlichen Grundschule auf den Religionsunterricht aus?  
Wie soll sichergestellt werden, dass bei einer Rhythmisierung der Unterrichtszeiten der konfessionelle Religionsunterricht ordnungsgemäß durchgeführt wird, insbesondere dann, wenn katholischer Religionsunterricht von externen Lehrkräften erteilt wird?

Die Erteilung des Religionsunterrichts in der Verlässlichen Grundschule wird wie bisher nach der gültigen Stundentafel erfolgen.

- Bleibt der 45-Minuten-Unterrichtsrhythmus erhalten, ergeben sich gegenüber dem Status quo grundsätzlich keine Veränderungen.
- Bei einer Umstellung auf andere Unterrichtseinheiten (Rhythmisierung) müssen wie bei allen anderen Fächern die Werte der Stundentafel umgerechnet und in die veränderte Zeitstruktur eingepasst werden.

- Der Einsatz von externen Lehrkräften für den katholischen Religionsunterricht ist - wie bisher auch - im Einzelfall mit dem Stundenplan der Schule abzustimmen.

6. Wie viele Religionsstunden werden durch geistliche und andere kirchliche Lehrkräfte erteilt?

Es wird gebeten, die Frage in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen gemessen an der erforderlichen Gesamtstundenzahl für den Religionsunterricht, aufgeschlüsselt nach Konfessionen und Schularten, zu beantworten.

Durch geistliche und kirchliche Lehrkräfte erteilter Unterricht in **evangelischer Religion:**

Grund- und Hauptschulen:	keiner	
Sonderschulen:	keiner	
Realschulen:	keiner	
Gymnasien:	40	Stunden pro Woche
Gesamtschulen:	keiner	
Berufliche Schulen:	470	Stunden pro Woche

Durch geistliche und kirchliche Lehrkräfte erteilter Unterricht in **katholischer Religion:**

Grund- und Hauptschulen:	336	Stunden pro Woche
Sonderschulen:	3	Stunden pro Woche
Realschulen:	105	Stunden pro Woche
Gymnasien:	249	Stunden pro Woche
Gesamtschulen:	keiner	
Berufliche Schulen:	2	Stunden pro Woche

Eine erforderliche Gesamtstundenzahl lässt sich auf der Grundlage der flexibilisierten Stundentafel nicht angeben (vgl. I 1). Eine Angabe in Prozentzahlen ist daher nicht möglich.

7. Wie viele katholische, evangelische, muslimische und konfessionslose Schülerinnen und Schüler weist die schleswig-holsteinische Schulstatistik auf?

Angaben über die Konfession der Schülerinnen und Schüler sind nicht Gegenstand der schleswig-holsteinischen Schulstatistik.

8. Wie viele Schülerinnen und Schüler erhalten
- a) Katholischen Religionsunterricht,
  - b) Evangelischen Religionsunterricht,
  - c) statt dessen Philosophie oder
  - d) gar keinen Religions- oder Philosophieunterricht?

Es wird gebeten, die Frage auch aufgeschlüsselt nach den Konfessionen, nach Schularten und Klassenstufen zu beantworten?

Siehe hierzu Vorbemerkung und Antwort zu Frage I.1.

In der jährlichen Schulstatistik wird lediglich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler erhoben, die statt am Religionsunterricht am Philosophieunterricht teilnehmen.

Diese Anzahl betrug im Schuljahr 2002/2003

in der Hauptschule insgesamt 2.388, darunter weiblich 1.689,

in der Realschule insgesamt 8.214, darunter weiblich 4.205,

im Gymnasium (Kl.St. 5-10) insgesamt 3.320, darunter weiblich 1.711 und in den Gesamtschulen (Kl.St. 5-10) insgesamt 668, darunter weiblich 333. Angaben über die Klassenstufen sind nicht Gegenstand der Schulstatistik.

9. Wie viele evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler haben in den letzten zehn Jahren nach Abmeldung vom Religionsunterricht stattdessen
- a) am Philosophieunterricht,
  - b) an anderen Unterrichtsfächern oder
  - c) an keinem Ersatzunterricht teilgenommen?

Siehe hierzu Antworten zu den Fragen I.7 und I.8.

10. a) Wie viele Grundkurse in dem Fach Religion wurden in den zurückliegenden fünf Jahren jeweils an den allgemeinbildenden Schulen gebildet, aufgeschlüsselt nach Katholischem und Evangelischem Religionsunterricht und nach den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13?

Siehe hierzu Antwort zu Frage I.1 nebst Anlage.

- b) Wie viele Abiturprüfungen wurden im Fach Evangelische und Katholische Religion abgenommen, aufgeschlüsselt nach Prüfungsfach P3 und P4?

Die Anzahl der P3-Prüfungen betrug im Jahr 2003 80. Bei der Erhebung wird nicht nach Konfessionen unterschieden.

Die Anzahl der P4-Prüfungen wird nicht erhoben.

11. a) Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren unternommen, um die Attraktivität und die Bedeutung des Evangelischen und Katholischen Religionsunterrichts in den Schulen zu fördern?

Um die Attraktivität und die Bedeutung des Evangelischen und des Katholischen Religionsunterrichts in den Schulen zu fördern, hat die Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren ein umfangreiches Fort- und Weiterbildungsangebot ermöglicht:

**Fortbildung**

		<b>Anzahl zentrale u. regionale Veranstaltungen</b>	<b>Anzahl Teilnehmer</b>	<b>Teilnehmer Gesamt</b>
<b>1997</b>	<b>Ev. Rel.</b>	25	345	582
	<b>Kath. Rel.</b>	18	237	
<b>1998</b>	<b>Ev. Rel.</b>	23	264	552
	<b>Kath. Rel.</b>	18	288	
<b>1999</b>	<b>Ev. Rel.</b>	16	163	486
	<b>Kath. Rel.</b>	24	323	
<b>2000</b>	<b>Ev. Rel.</b>	29	340	674
	<b>Kath. Rel.</b>	21	334	
<b>2001</b>	<b>Ev. Rel.</b>	14	253	525
	<b>Kath. Rel.</b>	21	272	
<b>2002</b>	<b>Ev. Rel.</b>	17	203	433
	<b>Kath. Rel.</b>	15	230	

Im Fach Evangelische Religion erhalten sechs Lehrkräfte (ein Landesbeauftragter und fünf Bezirksbeauftragte) Ermäßigungsstunden zur Durchführung von regionalen Fortbildungsveranstaltungen. Im Fach Katholische Religion erhalten zwei Lehrkräfte Ermäßigungsstunden.

**Weiterbildung****Ev. Religion:**

- Seit 1997 drei zweijährige Kurse „Ev. Religion an Grund-, Haupt- und Förderschulen“. Teilnehmerzahlen: 1997: 24, 1999: 8, 2001: 8, 2003: noch offen, Start nach den Sommerferien.
- Seit 1997 vier zweijährige Kurse „Ev. Religion Sekundarstufe I“: 1997: 15, 1998: 11, 1999: 7, 2000: 6.
- Seit 2002 zwei einjährige Aufbaukurse Ev. Religion, Sekundarstufe II“: Teilnehmerzahlen: 2002: 20, 2003: noch offen, Start nach den Sommerferien.

**Kath. Religion:**

- Fernstudienlehrgang Kath. Religion in Zusammenarbeit mit Universität Hildesheim ab Herbst 2003: 1 Teilnehmerin.

b) Welche Überlegungen gibt es dazu in der Kultusministerkonferenz?

Die Kultusministerkonferenz hat dazu keine Überlegungen vorgelegt.

Es wird gebeten, die Fragen 1 bis 4 und 6 auch im Hinblick auf den Bundesvergleich zu beantworten.

## II. Lehrerversorgung

1. Wie viele Lehrkräfte stehen für das Fach Religion im Schuldienst in Schleswig-Holstein zur Verfügung?  
Es wird gebeten, die Frage aufgeschlüsselt nach Schularten und Konfessionen zu beantworten.

Für das Fach Religion im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein stehen folgende Lehrkräfte zur Verfügung: (Stand: 01.07.2003)

Schulart	Ev. Religion		Kath. Religion	
	Beschäftigte insgesamt	darunter beurlaubt	Beschäftigte insgesamt	darunter beurlaubt
GHS	962	35	149	7
SoS	108	4	19	0
RS	333	9	25	0
Gym	336	5	36	0
BbS	90	2	4	0
GesS	105	1	6	0
Summe	1934	56	239	7

Es wurden hier alle Lehrkräfte mit 2. Staatsprüfung erfasst. Darüber hinaus gibt es weitere Lehrkräfte mit befristeten Vertretungsverträgen, mit der Fakultas für den Religionsunterricht.

2. Wie viele zusätzliche Lehrkräfte braucht Schleswig-Holstein, um eine laut Studententafel vorgeschriebene Unterrichtsversorgung im Fach Religion zu gewährleisten, aufgeschlüsselt nach Katholischem und Evangelischem Religionsunterricht?

Siehe hierzu Antwort in der Vorbemerkung und/bzw. zu Frage I.1.

3. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer mit der Fakultas und der jeweiligen kirchlichen Zustimmung für den Religionsunterricht wurden in den letzten zehn Jahren in den Schuldienst aufgenommen, aufgeschlüsselt nach Jahren, Konfessionen und Schularten?

Die Einstellungen der Lehrkräfte in den Schuldienst mit der Fakultas für den Religionsunterricht in den letzten 10 Schuljahren sind der anliegenden Tabelle zu entnehmen (siehe Anlage 4).

4. Stimmt es, dass die Lehrkräftebedarfsanmeldung mit der Fachanforderung Religion seitens der Schulen rückläufig ist?  
Wenn ja, wie erklärt sich die Landesregierung dieses Verhalten und wie viele Anforderungen der Schulen gab es, aufgeschlüsselt nach Schularten und Konfessionen?

Ja, für das Fach ev. Religion ist die Lehrkräftebedarfsanmeldung rückläufig. Seit 1976 führen das IPTS (IQSH) und das PTI (Pädagogisch-Theologisches Institut) Lehrgänge für Lehrkräfte im Landesdienst zum Erwerb der zusätzlichen Lehrbefähigung.



gung im Fach Evangelische Religion durch. Dadurch hat sich die Fachversorgung der Schulen verbessert.

Im Fach kath. Religion ist die Bedarfsmeldung gleichbleibend niedrig.

Zum Schuljahr 2003/04 gab es für das Fach Religion in den nachfolgend aufgeführten Schularten folgende Anforderungen für dauerhafte Einstellungen:

	<b>evangelische Religion</b>	<b>katholische Religion</b>
Grund- und Hauptschulen:	54	4
Realschulen:	5	0
Gymnasien:	14	1
Gesamtschulen:	1	0

Die Dezentralisierung der Personalverwaltung, verbunden mit einer eigenverantwortlichen Stellenausschreibung und Personalauswahl, hat dazu geführt, dass die berufsbildenden Schulen zeitnah und profilbezogen das Lehrpersonal einstellen können.

Da keine Lehrerzuweisung durch das MBWFK erfolgt, liegen dementsprechend auch keine Lehrerbedarfsmeldungen der Schulen vor.

5. Welche Maßnahmen werden von der Schulaufsicht zur Sicherung der Unterrichtsversorgung im Fach Religion ergriffen?

Die Schulaufsicht erfüllt die Anforderungen der Schulen nach Maßgabe der Fachbedarfsmeldungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen.

Sie unterstützt Lehrkräfte, die sich in der Weiterbildung zur Zusatzqualifikation in den Fächern ev. bzw. kath. Religion befinden, dadurch, dass sie ihnen Ausgleichsstunden gewährt.

6. Wie viele geistliche und sonstige kirchliche Lehrkräfte werden im Religionsunterricht eingesetzt?

Es wird gebeten, die Frage, getrennt nach Konfessionen, in absoluten Zahlen, umgerechnet in Planstellen, und in Prozentzahlen, gemessen an der Gesamtzahl an Religionslehrerinnen und Religionslehrern, zu beantworten.

Einsatz geistlicher und kirchlicher Lehrkräfte im Unterrichtsfach

**evangelische Religion:**

Grund- und Hauptschulen:	keine	
Sonderschulen:	keine	
Realschulen:	keine	
Gymnasien:	3 Personen entsprechen	1,67 Planstellen
Gesamtschulen	keine	
<u>Berufsbildende Schulen:</u>	<u>28 Personen entsprechen</u>	<u>20,03 Planstellen</u>
Summe:	31 Personen	21,70 Planstellen

## Einsatz geistlicher und kirchlicher Lehrkräfte im Unterrichtsfach

**katholische Religion:**

Grund- und Hauptschulen:	72 Personen	entsprechen	12,22 Planstellen
Sonderschulen:	2 Personen	entsprechen	0,11 Planstellen
Realschulen:	30 Personen	entsprechen	3,96 Planstellen
Gymnasien:	32 Personen	entsprechen	10,38 Planstellen
Gesamtschulen	keine		
Berufsbildende Schulen:	1 Person	entspricht	0,08 Planstellen
Summe:	137 Personen*		26,75 Planstellen

\*Insgesamt werden 93 Personen für den katholischen Religionsunterricht eingesetzt. Da mehrere geistliche und kirchliche Lehrkräfte an mehr als einer Schule / Schulart unterrichten, ergibt sich die Abweichung von der Summe.

Eine Angabe in % ist hier wegen der nicht erfassten Gesamtstundenzahlen nicht möglich.

## 7. In welchem Status werden sie beschäftigt?

- a) Als staatliche Beamte (mit Fakultas),
- b) als kirchliche Kräfte (mit Fakultas) oder
- c) als nebenberuflich Tätige durch das Land oder die Kirche?

Die Kirche stellt in ihrem Dienst stehende Lehrkräfte zur Verfügung. Kirchliche Lehrkräfte bleiben im kirchlichen Dienst, ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach kirchlichem Recht. Vergl. Antwort zu Frage VIII.3.

**III. Lehrerausbildung**

1. Wie viele Studierende haben sich in den zurückliegenden zehn Jahren in Kiel und Flensburg für ein Lehramtsstudium im Bereich Theologie
  - a) eingeschrieben,

Siehe Anlage 5.

- b) das Fachstudium mit der Fakultas abgeschlossen, aufgeschlüsselt nach Konfessionen und Schularten?

Siehe Anlage 6.

2. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Fachbedarf an Nachwuchskräften für den Schuldienst für die kommenden fünf Jahre?

Nach der letzten auf der Basis des Schuljahres 1999/2000 vorgenommenen fachspezifischen Lehrerbedarfsprognose besteht im Zeitraum bis zum Schuljahr 2008/09 ein Einstellungsbedarf an Religionslehrkräften in Höhe von rd. 1.100 Fällen. Hierbei wird unterstellt, dass jede hinter der Fall-Angabe stehende Lehrkraft in rd. zwei Fächern eingesetzt wird. Die Ermittlung dieser Einstellungsbedarfszahl folgt der unter Antwort zu Frage I.4.dargestellten Methode.

3. Ist der Landesregierung bekannt, ob sich die Anzahl der Nachwuchskräfte und der Bedarf an Religionslehrerinnen und -lehrern decken werden?  
Bei Fehlbedarf, wie groß wird die Lücke sein?

Als Ergebnis einer Berechnung aus dem Jahr 2001 ist für den Zeitraum bis 2008 für Religion von folgenden Näherungswerten für Absolventenzahlen (1. Staatsexamen) auszugehen:

Lehramt Grund- und Hauptschule	rd. 310,
Lehramt Realschule	rd. 80,
Lehramt Gymnasium	rd. 90.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass von den Absolventen des 1. Staatsexamens nicht alle auch das 2. Examen ablegen und sich von den Examinierten auch nicht alle für den schleswig-holsteinischen Schuldienst bewerben werden.

Nur unter der Annahme, dass bei den Examinierten - wie bisher - ein Positivsaldo unter den Bewerberinnen und den Bewerbern aus anderen Bundesländern eintritt und dass gleichzeitig der Einsatz im Fach Religion mit weit mehr als zu 50 Prozent erfolgt, ist von einer Deckung des Bedarfs auszugehen.

4. Wie hoch ist der Bedarf an Lehrkräften für den Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht bundesweit?

Erkenntnisse darüber liegen weder der Landesregierung noch dem Sekretariat der KMK vor.

5. Wie soll die Motivation von jungen Menschen für das Lehramt im Fach Religion gestärkt werden?

Die Landesregierung erwartet, dass junge Menschen ein hohes Maß an fachlicher und pädagogischer Eigenmotivation besitzen, um ein Studium der Theologie aufzunehmen. Nach Abschluss der ersten Phase der Ausbildung berücksichtigt sie ihre Bewerbung um Einstellung in den Landesdienst im Rahmen der Kapazitätsverordnung bevorzugt. Sie bietet eine gute Ausbildung (2. Phase) und begleitet die Berufsanfängerinnen und -anfänger durch ein reichhaltiges Fortbildungsangebot (vgl. Antwort auf Frage I 11a).

6. Welche Auswirkungen hat die Weiterentwicklung der Lehrerbildung bzw. die Umwandlung des IPTS in das IQSH hinsichtlich  
a) des Religionsunterrichts,

Durch die Weiterentwicklung der Lehrerbildung und durch die Umwandlung des IPTS in das IQSH ergeben sich keine unmittelbaren Veränderungen für den Religionsunterricht, da weiterhin Fachberatung und Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte angeboten werden.

- b) des Referendariats / der Anwärterzeit und

Die zurzeit diskutierten Eckwerte einer veränderten Lehrerausbildung in der zweiten Phase gehen von einer Intensivierung der Ausbildung an der Schule aus. Die enge

Kooperation mit den Kolleginnen und Kollegen, die verstärkte Beratung durch die Fachkraft an der Schule, die Einbindung in die Prozesse der Unterrichtsentwicklung „vor Ort“ sollen die Nachhaltigkeit der Ausbildung stärken. Damit Schule und Ausbildungslehrkräfte die erweiterten Aufgaben bewältigen können, wird das IQSH Qualifizierungs- und Unterstützungsmaßnahmen konzipieren und durchführen.

Insgesamt wird die Dualität der Ausbildung erhalten bleiben, da die curricular gebundene Ausbildung weiterhin durch das IQSH verantwortet wird.

Die Ausbildung soll weiterhin 2 Jahre dauern, sie wird an Standards gebunden, die regelmäßig zu evaluieren sind.

- c) der Anzahl der Ausbilderinnen und Ausbilder (Studienleiterinnen und Studienleiter, Mentorinnen und Mentoren), insbesondere im katholischen Bereich?

Wie bisher soll jede Lehrkraft in Ausbildung an der Schule fachkompetent unterstützt und beraten werden. Wegen des erweiterten Spektrums der Aufgaben ist daran gedacht, die Stundenentlastung für Ausbildungslehrkräfte (ehemals Mentor/innen) zu erhöhen.

Da vorgesehen ist, die direkten Ausbildungsaufgaben des IQSH auf die Durchführung von Modulen (gebunden an Standards und Kerncurriculum) zu begrenzen und die Beratung verstärkt auf die Schulen zu übertragen, werden am IQSH voraussichtlich weniger personelle Ressourcen benötigt. Wie aus den oben aufgelisteten Zahlen ersichtlich, könnten die Lehrkräfte in Ausbildung in Katholischer Religion zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Das bedeutet aber nicht, dass die Ausbildung allein durch eine Person erfolgt. Denkbar ist, dass für unterschiedliche Themenschwerpunkte und für schulartspezifische Fragen verschiedene Referentinnen/Referenten tätig werden.

7. Wie sieht die Landesregierung die Zukunft der Lehrkräfteausbildung für das Fach Religion in Kiel?

Die Lehre für den Teilstudiengang Ev. Religion im Lehramt wird durch die Theologische Fakultät sicher gestellt.

Die Erichsen-Kommission empfiehlt aufgrund der erheblichen Unterauslastung dieser Fakultät eine verstärkte Zusammenarbeit mit Hamburg. Die Landesregierung hat inzwischen entsprechende Gespräche über eine verstärkte Zusammenarbeit der „kleinen“ Fächer aufgenommen. Im Rahmen dieser Gespräche soll auch die zukünftige Struktur der Theologischen Fakultät erörtert werden. Daher können Aussagen erst nach Abschluss der Verhandlungen gemacht werden.

#### **IV. Lehrpläne**

1. Welche Standards der KMK gibt es für den Religionsunterricht?  
Werden Standards zur Evaluation des Religionsunterrichts entwickelt?

Es gibt zurzeit keine Standards der KMK für den Religionsunterricht. Eine Entwicklung von Bildungsstandards und von Standards zur Evaluation des Religionsunterrichts ist im Moment nicht vorgesehen.

Im Laufe diesen Jahres entstehen Standards für folgende Fächer und Schulstufen:

- Mathematik, Primarbereich

- Deutsch, Primarbereich
- Fremdsprachen (Englisch, Französisch), Sekundarstufe I
- Mathematik, Sekundarstufe I
- Deutsch, Sekundarstufe I
- Biologie, Sekundarstufe I
- Physik, Sekundarstufe I
- Chemie, Sekundarstufe I

2. Gibt es Bestrebungen seitens der Landesregierung zur Qualitätssicherung des Religionsunterrichts?

Die von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Unterrichts gelten auch für den Religionsunterricht. Dazu gehören u.a.

- die oben bereits genannte Reform des Vorbereitungsdienstes
- die Maßnahmen zur Evaluation von Schule und Unterricht
- das Projekt „Jede Stunde zählt“ zur Vermeidung von Unterrichtsausfall.

3. Plant die Landesregierung, die Inhalte des Religionsunterrichts zu ändern?  
Wenn ja, was soll geändert werden?

Nein. Die Inhalte des Religionsunterrichts sind durch die Lehrpläne definiert. Bei der Erarbeitung der neuen Lehrpläne

- Primarstufe und Sekundarstufe I  
(Inkraftsetzung 1997)
- Berufsoberschule  
(Inkraftsetzung 2001)
- Sekundarstufe II  
(Inkraftsetzung 2002)
- Sonderpädagogische Förderung  
(Inkraftsetzung 2002)

haben die Kirchen – neben vielen anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen - im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Entwurfsversionen Stellung bezogen und sowohl Konzeption als auch Themen und Inhalte der Lehrpläne befürwortet.

4. Inwieweit überprüfen die Schulaufsichtsbehörden die Umsetzung von Unterrichtsinhalten?

Die Schulaufsicht führt durch Schulbesuche und die fachaufsichtliche Prüfung der Aufgabenvorschläge in der Abiturprüfung eine kontinuierliche Begleitung des Unterrichts durch. Im Falle der Nachfrage oder der Beschwerde über die Unterrichtsgestaltung prüft sie den Einzelfall und sorgt ggf. für Abhilfe.

5. Wie hat sich nach den entsprechenden Richtlinien ab 1997 die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht entwickelt?  
Wie bewertet dies die Landesregierung und wie steht sie grundsätzlich zu einem konfessionsübergreifenden Religionsunterricht?

Statistische Erkenntnisse über die Entwicklung der im Einvernehmen mit den Kirchen stattfindenden konfessionellen Kooperation seit 1997 liegen der Landesregierung nicht vor.

Derzeit besteht Einvernehmen mit den christlichen Kirchen, am konfessionellen Religionsunterricht gem. Art. 7 Abs. 3 GG und gem. den Regelungen des Staatskirchenvertrages festzuhalten. Sollten die christlichen Kirchen einen konfessionsübergreifenden Religionsunterricht wünschen, wird sich die Landesregierung der Erörterung eines solchen Konzepts nicht verschließen.

6. Wie steht die Landesregierung zum Fach LER in Brandenburg?

Die Landesregierung hat zur Kenntnis genommen, dass das Land Brandenburg zu einer seiner historischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Situation gerecht werdenden Gestaltung dieses Lernbereichs im Einvernehmen mit den christlichen Kirchen gefunden hat.

## V. Islamischer Religionsunterricht

1. Wie ist der zeitliche und inhaltliche Stand der Überlegungen zur Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts?

Die Entscheidung über die inhaltliche Ausgestaltung, die rechtliche Verfassung und den Zeitpunkt der Einführung eines islamischen Unterrichtsangebots hängt von der Bewertung des Verlaufs und der Ergebnisse der Gespräche ab, die das MBWFK zurzeit mit verschiedenen muslimischen Gruppen führt. Dies sind die

- Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.
- Föderation der Aleviten Gemeinden in Deutschland e.V.
- Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein e.V..

Das MBWFK wird dabei von Frau Prof. Dr. Anja Pistor-Hatam (CAU) beraten. Eckpunkte einer möglichen Entscheidung sind:

- ein islamisches Unterrichtsangebot (d.h., eine Konfessionalisierung in mehrere Unterrichtsangebote ist nicht genehmigungsfähig)
- in deutscher Sprache
- unter staatlicher Schulaufsicht.

2. Haben neben der „Islamischen Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein“ und der „Föderation der Aleviten Gemeinden“ noch weitere Vereine als Religionsgemeinschaft einen Antrag auf Islamischen Bekenntnisunterricht gestellt oder die Forderung nach Unterricht zum Islam erhoben?

Wenn ja, welche sind es und was genau ist ihr Anliegen?

Nein.

Die Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein e.V. versteht sich nicht als Religionsgemeinschaft. Sie vertritt das Konzept eines islamisch-laizistischen, ethisch orientierten Unterrichtsangebots.

3. In welcher zeitlichen und inhaltlichen Planung gedenkt die Landesregierung die vorliegenden Anträge auf Islamischen Religionsunterricht zu bearbeiten?

Nachdem die o.a. (vgl. V 1) Gespräche mit den einzelnen Gruppierungen geführt worden sind, hat die Bildungsministerin in einem Schreiben an sie die Bildung eines Runden Tisches zur Verständigung über die Inhalte und die rechtliche Verfassung eines islamischen Unterrichtsangebots angeregt. Es herrscht Einvernehmen zwischen den o.a. muslimischen Vereinen und dem MBWFK, dass die Beratungen an einem Runden Tisch der angemessene Weg sind, um über die vorliegenden Anträge auf Einführung eines islamischen Religionsunterrichts zu entscheiden.

Der Runde Tisch tritt zu Beginn des Schuljahres 2003/2004 erstmals zusammen.

4. Welche organisatorischen und inhaltlichen Voraussetzungen sind nach Ansicht der Landesregierung von den Muslimen zu erfüllen, damit sie im Einklang mit der Verfassung Partner des Landes sein können und was tut die Landesregierung, um die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu fördern?

Die Auffassung der Landesregierung ist identisch mit dem Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefs der Länder vom 20.12.2001. Dort heißt es:

- „1. Zum Bildungsauftrag unserer Schulen gehört religiöse und werteorientierte Erziehung, die entsprechend dem Auftrag des Grundgesetzes in den meisten Ländern als konfessioneller Religionsunterricht angeboten wird. Die Entwicklung und Stärkung der eigenen Identität ist eine der Voraussetzungen dafür, bereit zu sein für die Verständigung mit Menschen anderer religiöser Überzeugung.
2. Ein islamisches Unterrichtsangebot kann jungen Muslimen helfen, ihre eigene religiöse Identität in unserer Gesellschaft zu reflektieren und zu stärken. Die Länder werden prüfen, ob an Schulstandorten mit einer entsprechenden Anzahl schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens ein islamisches Unterrichtsangebot unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen entwickelt werden kann. Es soll in deutscher Sprache als Lehrfach unter der Aufsicht des Staates und in gemeinsamer Verantwortung mit Muslimen organisiert werden. Entsprechend dem Bildungsauftrag unserer Schulen sollen die jungen Muslime auf der Basis der Werteordnung des Grundgesetzes darin unterstützt werden, verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger unseres demokratischen Rechtsstaates zu sein.
3. Ob und wie Voraussetzungen für ein islamisches Unterrichtsangebot auf verfassungsmäßiger Grundlage geschaffen werden können, liegt ganz wesentlich an den islamischen Verbänden und Vereinigungen bzw. Religionsgemeinschaften. Wir erwarten von den Vertretern der Muslime, dass sie bereit sind, sich auf der Basis unserer verfassungsrechtlichen Werteordnung untereinander auf verbindliche Inhalte für den Unterricht und die Ausbildung der Lehrkräfte zu einigen, im Hinblick auf das staatliche Aufsichtsrecht mit der jeweiligen Landesregierung zu

kooperieren sowie bei Eltern und Schülern für die Teilnahme an diesem Unterrichtsangebot in deutscher Sprache zu werben.“

Zur Umsetzung dieses Beschlusses dient auch die Einsetzung des Runden Tisches, an dem die Landesregierung beratend und koordinierend teilnimmt.

5. Will die Landesregierung versuchen, einen gemeinsamen Bekenntnisunterricht für Sunniten und Aleviten einzuführen?  
Was tut sie, um zu einer Einigung über die Inhalte eines Islamischen Bekenntnisunterrichts zu kommen?

Angesichts der grundgesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften kann und darf sich die Landesregierung nicht zu Fragen des sunnitischen und alevitischen Bekenntnisses äußern oder die betreffenden Vereinigungen unter einen Einigungszwang setzen. Sie steht dem Prozess und dem Ergebnis der Kommunikation unter ihnen offen gegenüber.

6. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussichten auf eine Einigung auch im Hinblick auf die Erfahrungen anderer Bundesländer?

Die Landesregierung hofft auf einen Erfolg der Bemühungen am Runden Tisch im Sinne des o.a. Beschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefs der Länder.

7. Was beabsichtigt die Landesregierung zu tun, wenn die Bemühungen um einen gemeinsamen Islamischen Religionsunterricht scheitern?

Ohne die Mitwirkung der muslimischen Gemeinschaften wird sich kein Unterrichtsangebot einführen lassen.

8. Erwartet die Landesregierung, dass durch die Einführung Islamischen Religionsunterrichts an den Schulen die außerschulische Vermittlung islamischen Glaubens an den Koranschulen zurückgeht?

Hierzu liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.

9. Welche Überlegungen gibt es zur Einrichtung eines Lehrstuhls für islamische Theologie oder einer in sonstiger Weise zureichenden organisatorischen Einheit an einer Hochschule in Schleswig-Holstein, die mittelfristig ein Lehramtsstudium für die Erteilung von Islamunterricht an öffentlichen Schulen gewährleisten soll?

An der Christian-Albrechts Universität ist eine Professur im Bereich Islamwissenschaften mit dem 1. April 2003 besetzt worden. Diese Professur soll laut Ausschreibungstext das Fach in seiner Breite beherrschen, im kultur- und geschichtswissenschaftlichen Bereich ausgewiesen sein sowie neben dem Arabischen mindestens eine weitere Quellsprache vertreten. Das Strukturkonzept Phase II der CAU sieht vor, den Bereich der Islamwissenschaften stärker mit dem Bereich der Praktischen Theologie zu vernetzen.



10. Hat die Landesregierung bereits mit anderen Bundesländern Gespräche über eine arbeitsteilige Lehrerausbildung für das Fach islamische Religion geführt?

Nein. Allerdings gehört auch dieser Bereich zu den „kleinen“ Fächern und ist Gegenstand der angelaufenen Gespräche zwischen der Landesregierung und Hamburg (siehe Antwort III.7).

## VI. Religionsunterricht an Beruflichen Schulen

1. In welchem Umfang wird an den Beruflichen Schulen Religionsunterricht bzw. ein Religionsgespräch angeboten, aufgeschlüsselt nach Berufsschule, Berufsfachschule, Berufsoberschule, Fachoberschule, Fachgymnasium und Fachschule bzw. nach Vollzeit- und Teilzeitbereich?

Für die Beruflichen Schulen liegt dem MBWFK die am Religionsunterricht bzw. am Religionsgespräch teilnehmende Zahl der Schüler/Schülerinnen nicht vollständig vor. Aus den vorhandenen Zahlen ergibt sich für das Schuljahr 2002/2003 folgendes Bild

	Berufsschulen	Berufsfachschulen	Fachoberschulen	Fachgymnasien	Fachschulen
Gesamtschülerzahl	54.543	10.333	1.222	5.262	2.776
Am Religionsunterricht/ Religionsgespräch teilnehmenden Schüler/ Schülerinnen	10.165	4.484	200	1.400	205
Quote	18,64	43,39	16,37	24,73	7,38

Da für einige Schulen keine Meldung vorliegt, ist die tatsächliche Quote höher.

2. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, die zur Sicherung des Religionsunterrichts und des Religionsgesprächs an den Beruflichen Schulen beitragen?

Für die berufsbildenden Schulen wird kein besonderer Handlungsbedarf gesehen. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler entscheiden sich eigenverantwortlich zwischen den angebotenen Religions- und Philosophiekursen.

3. Gibt es Bestrebungen, den ohnehin schon geringen Anteil des Faches weiter zu kürzen?

Nein.

4. Durch wen wird das Religionsgespräch an den Berufsschulen erteilt, durch
- a) Lehrer,
  - b) Geistliche bzw. durch kirchliche Lehrkräfte oder

c) interessierte Laien?

a) und b)

## VII. Religionsunterricht an staatlich anerkannten Ersatzschulen

1. Welche rechtlichen Vorschriften gelten für konfessionellen Religionsunterricht an den staatlich anerkannten Ersatzschulen dieses Landes?

Für den konfessionellen Religionsunterricht an den staatlich anerkannten Ersatzschulen gelten dieselben rechtlichen Vorschriften wie für den Unterricht an den öffentlichen Schulen.

2. An welchen schleswig-holsteinischen Ersatzschulen wird konfessioneller Religionsunterricht oder ein entsprechendes Ersatzfach, wie bspw. Ethik erteilt?  
Es wird gebeten, gegebenenfalls das Ersatzfach zu benennen.

Die staatliche Aufsicht über die Ersatzschulen, die nicht staatlich anerkannt sind, umfasst nicht die Fachaufsicht. Diese Schulen sind in der curricularen Gestaltung des Unterrichts frei. Für sie besteht weder eine Rechenschafts- noch eine Berichtspflicht. Der Landesregierung liegen darum keine Erkenntnisse zu der Frage vor.

3. Wie viele Wochenstunden Religionsunterricht bzw. für das Ersatzfach sind in den einzelnen Klassenstufen laut Stundentafeln vorgesehen, aufgeschlüsselt nach den oben genannten Ersatzschulen und Konfessionen?

Siehe Antworten VII 1 und VII 2.

## VIII. Staatskirchenrecht

1. Können die Kirchen für mehr Lehrkräfte sorgen, wenn durch den Staat bzw. die Ausbildungsstätten der Bedarf an Religionslehrerinnen und -lehrern nicht gedeckt wird?  
Wenn ja, welche Möglichkeiten haben die Kirchen dabei?

Ja.

Gemäß Verwaltungsvereinbarung vom 16.10./23.11.1972 in der Fassung vom 16.06.1987 zwischen dem Land und der NEK können kirchliche Lehrkräfte durch die NEK zur Verfügung gestellt werden, wenn staatliche Lehrkräfte nicht zur Verfügung stehen.

Gemäß Verwaltungsvereinbarung vom 12./16.09.1977 zwischen dem Land und dem Bistum Osnabrück gilt Entsprechendes auch für die Erteilung des Katholischen Religionsunterrichts.

2. Wie werden Religionsstunden, die durch geistliche und andere kirchliche Lehrkräfte erteilt werden, vergütet?

Eine Besoldung erfolgt durch die Kirche. Die hierfür entstehenden Kosten werden durch das MBWFK erstattet.

3. In welchem finanziellen Umfang tragen die Kirchen, getrennt nach Konfessionen, zu den Kosten für die Erteilung des Religionsunterrichts bei und entlasten damit das Land von seinen originären Verpflichtungen?

Nach § 5 der Verwaltungsvereinbarung vom 16.10./23.11.1972 über die Erteilung des Ev. Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte trägt das Land im Rahmen der durch den Landeshaushalt bereitgestellten Mittel die Kosten der nach dieser Vereinbarung eingesetzten Lehrkräfte. Dies umfasst:

- a) Dienstbezüge einschließlich der Versorgungskassenbeiträge oder Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und der Zusatzversicherung,
- b) Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen,
- c) Umzugskosten, wenn ein Umzug zur Erfüllung des Lehrauftrages erforderlich ist.

Die Höhe der zu erstattenden Dienstbezüge und Vergütungen richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der evangelisch-lutherischen Kirchen. Bei nebenamtlicher Unterrichtstätigkeit richtet sich die Erstattung nach der Vergütung für vergleichbare Lehrkräfte im öffentlichen Dienst.

Die Erstattungen betragen 100 %, es verbleibt kein Eigenanteil bei der evangelischen Kirche.

Nach § 5 der Verwaltungsvereinbarung katholischer Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte (Bekanntmachung v. 29.09.1977, NBl. KM. Schl.-H. S. 352) erstattet das Land die Personalkosten im Rahmen der durch den Landeshaushalt bereitgestellten Mittel. In einer Protokollnotiz vom 27.02.1992 zwischen dem damaligen Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück und dem MBWJK wurde eine Pauschalierung der Erstattungen bei etwa gleichbleibenden 700 Wochenstunden vereinbart. Mit der katholischen Kirche wurde für die Jahre 2000 bis 2004 eine Erstattung des Landes i.H.v. 838,5 T€ vereinbart. Mit diesem Betrag wurden für das Schuljahr 2002/2003 rund 50 % des von der katholischen Kirche gegebenen Religionsunterricht abgedeckt. Um die andere Hälfte wird der Landeshaushalt entlastet.

4. Werden die verschiedenen Mitwirkungs- bzw. Einsichtsmöglichkeiten der Kirchen, wie sie in Artikel 7 (3) GG und in den Artikeln 5 und 6 des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein von 1957 dargelegt werden, den Kirchen derzeit gewährt?  
Wenn ja, wie wird die Mitwirkung realisiert?

Ja.

Gemäß dem Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23.04.1957 (Art. 6 Abs. 5) übt die NEK ihr „Recht durch den zuständigen Schulaufsichtsbeamten aus, sofern dieser der evangelisch-lutherischen Kirche angehört und die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht besitzt.“ Er wird hierzu von der NEK beauftragt.

Zwischen dem Land und der Katholischen Kirche wird ebenfalls nach diesem Grundsatzen verfahren.

Alle curricularen Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit den Kirchen.

5. Gibt es seitens der Landesregierung Bestrebungen, die vertraglichen Beziehungen zu den Kirchen zu verändern?

Derzeit gibt es keine Bestrebungen seitens der Landesregierung, die vertraglichen Beziehungen zu den Kirchen zu verändern.

## Evangelischer Religionsunterricht im Bundesvergleich (Anlage 1)

(Auszug aus dem Bericht der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2002, „Zur Situation des Evangelischen Religionsunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland“)

### Stundentafeln, Belegverpflichtungen und Unterrichtsversorgung

#### Primarstufe (Grundschule)

Land	Jahrgangsstufe			
	1	2	3	4
BW <sup>1</sup>	2	2	2	2
BY	2	2	3	3
BE <sup>2</sup>	2	2	2	2
BB <sup>3</sup>	2	2	2	2
HB <sup>4</sup>	(1)	2	2	2
HH <sup>5</sup>	-	-	2	2
HE	2	2	2	2
MV	1	1	1	1
NI	2	2	2	2
NW	2	2	2 + 1 <sup>16</sup>	2 + 1 <sup>6</sup>
RP	2 x 50 Min.	2 x 50 Min	2,5 x 50 Min.	2,5 x 50 Min.
SL	2	2	2	2
SN <sup>7</sup>	1	2	2	2
ST <sup>8</sup>	2	2	2	2
SH	2	2	2	2
TH	2	2	2	2

<sup>1</sup> Juristisch besteht in Baden-Württemberg ein Anspruch auf drei Wochenstunden für den Religionsunterricht. De facto haben sich Staat und Kirche aber auf die Erteilung von zwei Wochenstunden geeinigt.

<sup>2</sup> Der Religionsunterricht ist in Berlin nicht Bestandteil der Stundentafel. Es werden in allen Jahrgangsstufen der Grundschule (Kl. 1-6) zwei Wochenstunden unterrichtet.

<sup>3</sup> Der Religionsunterricht ist in Brandenburg nicht Bestandteil der Stundentafel. Es werden in allen Jahrgangsstufen der Grundschule (Kl. 1-6) bis zu zwei Wochenstunden unterrichtet, soweit von den Kirchen angeboten.

<sup>4</sup> Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage. Im 1. Schuljahr als Teil eines 6-stündigen Blocks mit dem Deutschunterricht.

<sup>5</sup> Es gibt nur Evangelischen Religionsunterricht. Er wird in Klasse 1 ausgewiesen als Teil des Gesamtunterrichts.

<sup>6</sup> Kontaktstunde. (Die Durchführung erfolgt durch die Evangelische Kirche. Die Teilnahme ist freiwillig.)

<sup>7</sup> Der Unterricht wird bis auf Weiteres nur mit 1 Wochenstunde durchgeführt.

<sup>8</sup> In Sachsen-Anhalt wird in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 vorübergehend nur eine Wochenstunde erteilt.

Gymnasiale Oberstufe

	<u>Pflichtfach</u>						<u>Prüfungsfach</u>			<u>Zuordnung</u>		
	Wochenstunden			Kursanzahl in der Qualifizierungsphase	Einbringungspflicht	Einbringungsmöglichkeit	möglich			zu einem Aufgabenfeld		
	Einführungsphase/1	Einführungsphase/2	Qualifikationsphase				2. Leistungsfach	3. Fach	4. Fach	keine Zuordnung	im Aufgabenfeld II	vertritt als Abiturfach Aufgabenfeld II
BW	2	2	2	4		x	x	x	x <sup>9</sup>		x	x
BY	2	2	2	4		x	x	x	x		x	x
HB	3 <sup>10</sup>	3 <sup>25</sup>	3 <sup>25</sup>			x	x	x	x		x	x
HH	2	2	2/3	2		x	x	x	x	x		x
HE	2	2	2/3	4		x	x	x	x		x	x
MV	2	2	2	4		x		x	x		x	x
NI	2	2	3	2	x		x	x	x		x	x
NW	3	3	3	2	x		x	x	x	x		x
RP	2	2	2	4 <sup>11</sup>		x	x	x	x	x		
SL	2	2	2	4	x	x	x	x	x	x		
SN <sup>12</sup>	2	2	3	4	x	x				x		
ST	2	2	2	4	x <sup>13</sup>	x			x		x	
SH	2/3	2/3	2/3	2		x	x	x	x	x		
TH	2	2	2	4		x		x <sup>14</sup>	x	x		

<sup>9</sup> In Baden-Württemberg auch als 5. Fach.

<sup>10</sup> Nur Wahlfach.

<sup>11</sup> Die Qualifikationsphase umfasst die Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und die Jahrgangsstufe 13. Sie überlappt sich mit der Einführungsphase im Halbjahr 11/2.

<sup>12</sup> Nur an Gymnasien in kirchlicher Trägerschaft kann Evangelische Religion Leistungsfach (nur kombinierbar mit Deutsch oder Mathematik) und dementsprechend auch LK-Prüfungsfach sein (mit 5 Wochenstunden); ebenfalls kann es als Grundkurs Prüfungsfach schriftlich oder mündlich (P3- und P4-Fach) sein; als Grundkursfach ist es - unabhängig vom Status als Prüfungsfach - mit drei Wochenstunden festgeschrieben.

<sup>13</sup> In Sachsen-Anhalt können die Schulen eine Mindesteinbringung von 2 Grundkursen festlegen.

<sup>14</sup> In Thüringen nur viertes mündliches Prüfungsfach, drittes auf Antrag beim Thüringer Kultusministerium

Sonderschulen / Schulen für Behinderte / Förderschulen

Für den Religionsunterricht an Sonderschulen / Schulen für Behinderte / Förderschulen gelten folgende Stundentafeln:

Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Bemerkungen
BW	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	Schule f. Gehörlose: Kl. 3 - 9 = 3 Std.
BY	2	2	3	3	2	2	2	2	2	2	Schulen f. Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose und Schwerhörige: Kl. 4-5 = 3 Std. Schulen für Sprachbehinderte, Körperbehinderte, Lernbehinderte und Erziehungshilfe: Kl. 2 = 2 Std., Kl. 5 = 2 Std.
BE <sup>15</sup>	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
HB	-	1	1	1	1	1	1	-	-		Das Fach heißt "Biblische Geschichte"
HH	-	-	1	2	2	2	2	1	1	1	Schule für Geistigbehinderte: ab Kl. 7 zweistündig; Schule für Gehörlose: Kl. 3 = 1 Std., Kl. 4 - 10 = 2 Std.; Realschulen für Blinde und für Sehbehinderte: ab Kl. 7 einständig; Realschule für Sprachbehinderte: Kl. 7. 10 = 2 Std., Kl. 8, 9 = 1 Std.
HE	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
MV	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
NI	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
NW <sup>16</sup>	2	2	3	3	2	2	2	2	2	2	

möglich.

<sup>15</sup> Angabe der Wochenstundenzahlen; das Fach Religion ist in Berlin nicht in die Stundentafel integriert.

<sup>16</sup> In Nordrhein-Westfalen unterrichten die Sonderschulen nach den Stundentafeln der allgemein bildenden Schulen. Hiervon ausgenommen sind die Schulen für Geistigbehinderte.

Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Bemerkungen
RP	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: Kl. 7 = 1 Std. <u>Bildungsgang Grundschule</u> (Schule mit den Förderschwerpunkten Sprache/soziale emotionale Entwicklung/motorische Entwicklung; Schule für Blinde und Sehbehinderte, Schule für Gehörlose und Schwerhörige): 2 Wochenstunden in Jahrgangsstufe 1; je 3 Wochenstunden in Jahrgangsstufe 2 -4
SL	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
SN <sup>17</sup>	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	In der Schule für geistig Behinderte sind in den Stundentafeln der Mittelstufe, Oberstufe und Werkstufe 2 Wochenstunden vorgesehen.
ST <sup>18</sup>			2	2	2	2	2	2	2		Schule für Lernbehinderte
SH	2	2	2	2	2	2	2	2	2	-	Schule für Lernbehinderte. Je nach Klassengröße kann sich die Stundentafel verändern.
TH	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	

-

<sup>17</sup> Der Unterricht wird bis auf Weiteres nur mit 1 Wochenstunde durchgeführt.

<sup>18</sup> In Sachsen-Anhalt in Klassen 7, 8 und 9 vorübergehend eine Wochenstunde.



## Katholischer Religionsunterricht im Bundesvergleich (Anlage 2)

(Auszug aus dem Bericht der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2002, „Zur Situation des Katholischen Religionsunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland“)

### Primarstufe (Grundschule)

Land	Jahrgangsstufe			
	1	2	3	4
BW <sup>1</sup>	2	2	2	2
BY	2	2	3	3
BE <sup>2</sup>	2	2	2	2
BB <sup>3</sup>	2	2	2	2
HE	2	2	2	2
MV	1	1	1	1
NI <sup>4</sup>	2	2	2	2
NW <sup>5</sup>	2	2	2	2
RP	2 x 50 Min.	2 x 50 Min.	2,5 x 50 Min.	2,5 x 50 Min.
SL	2	2	2	2
SN <sup>6</sup>	1	2	2	2
ST	2	2	2	2
SH	2	2	2	2
TH	2	2	2	2

<sup>1</sup> In Baden-Württemberg besteht ein Anspruch auf drei Wochenstunden für den Katholischen Religionsunterricht. Staat und Kirche haben sich aber auf die Erteilung von zwei Wochenstunden geeinigt.

<sup>2</sup> Der Religionsunterricht ist in Berlin nicht Bestandteil der Stundentafel. Es werden in allen Jahrgangsstufen der Grundschule (Kl. 1 - 6) zwei Wochenstunden unterrichtet.

<sup>3</sup> Der Religionsunterricht ist in Brandenburg nicht Bestandteil der Stundentafel. Es werden in allen Jahrgangsstufen der Grundschule (Kl. 1-6) bis zu zwei Wochenstunden unterrichtet, soweit von den Kirchen angeboten.

<sup>4</sup> Die dritte Stunde wird im Rahmen des wahlfreien Unterrichts angeboten.

<sup>5</sup> In Nordrhein-Westfalen wird in den Klassen 3 und 4 eine Seelsorgstunde als außerunterrichtliche Schulveranstaltung zur Ergänzung des Katholischen Religionsunterrichts angeboten.

<sup>6</sup> Der Unterricht wird gem. Verwaltungsvorschrift vom 11. Juni 1999 bis auf Weiteres nur mit 1 Wochenstunde durchgeführt.

Gymnasiale Oberstufe

	<u>Pflichtfach</u>						<u>Prüfungsfach</u>			<u>Zuordnung</u>		
	Wochenstunden						möglich			zu einem Aufgabenfeld		
	Einführungsphase/1	Einführungsphase/2	Qualifikationsphase	Kursanzahl in der Qualifikationsphase	Einbringungspflicht	Einbringungsmöglichkeit	2. Leistungsfach	3. Fach	4. Fach	keine Zuordnung	im Aufgabenfeld II	vertritt als Abiturfach Aufgabenfeld II
BW	2	2	2	4		x	x	x	x <sup>7</sup>		x	x
BY	2	2	2	4		x	x	x	x		x	x
HH	2	2	2/3	2		x	x	x	x	x		x
HE	2	2	2/3	4		x	x	x	x		x	x
MV	2	2	2	4		x		x	x		x	x
NI	2	2	3	2	x		x	x	x		x	x
NW	3	3	3	2	x		x	x	x	x		x
RP	2	2	2	4 <sup>8</sup>		x	x	x	x	x		
SL	2	2	2	4	x	x	x	x	x	x		
SN <sup>9</sup>	2	2	3	4	x	x				x		
ST	2	2	2	4	2 <sup>10</sup>	x			x		x	
SH	2/3	2/3	2/3	2		x	x	x	x	x		
TH	2	2	2	4		x		x <sup>11</sup>	x	x		

<sup>7</sup> In Baden-Württemberg auch als 5. Fach.

<sup>8</sup> Die Qualifikationsphase umfasst die Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und die Jahrgangsstufe 13. Sie überlappt sich mit der Einführungsphase im Halbjahr 11/2.

<sup>9</sup> Nur an Gymnasien in kirchlicher Trägerschaft kann Katholische Religion Leistungsfach (nur kombinierbar mit Deutsche oder Mathematik) und dementsprechend auch LK-Prüfungsfach sein (mit 5 Wochenstunden); ebenfalls kann es als Grundkurs Prüfungsfach schriftlich oder mündlich (P3- und P4-Fach) sein; als Grundkursfach ist es - unabhängig vom Status als Prüfungsfach - mit drei Wochenstunden festgeschrieben.

<sup>10</sup> In Sachsen-Anhalt können die Schulen eine Mindesteinbringung von 2 Grundkursen festlegen.

<sup>11</sup> In Thüringen nur viertes mündliches Prüfungsfach, drittes auf Antrag beim Thüringer Kultusministerium möglich.

Sonderschulen / Schulen für Behinderte / Förderschulen

Für den Katholischen Religionsunterricht an Sonderschulen / Schulen für Behinderte / Förderschulen gelten folgende Stundentafeln:

Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Bemerkungen
BW	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	Schule f. Gehörlose: Kl. 3 - 9 = 3 Std.
BY	2	2	3	3	2	2	2	2	2	2	Schulen f. Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose und Schwerhörige: Kl. 4 - 5 = 3 Std. Schulen für Sprachbehinderte, Körperbehinderte, Lernbehinderte und Erziehungshilfe: Kl. 2 = 2 Std., Kl. 5 = 2 Std.
BE <sup>12</sup>	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
HE	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
MV	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
NI	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
NW <sup>13</sup>	2	2	3	3	2	2	2	2	2	2	
RP	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: Kl. 7 = 1 Std. <u>Bildungsgang Grundschule</u> (Schule mit den Förderschwerpunkten Sprache/sozial-emotionale Entwicklung/motorische Entwicklung; Schule für Blinde und Sehbehinderte, Schule für Gehörlose und Schwerhörige): 2 Wochenstunden in Jahrgangsstufe 1; je 3 Wochenstunden in Jahrgangsstufe 2 - 4
SL	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
SN <sup>14</sup>	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	In der Schule für geistig Behinderte sind in den Stundentafeln der Mittelstufe, Oberstufe und Werkstufe 2 Wochenstunden vorgesehen.
ST <sup>15</sup>			2	2	2	2	2	2	2		Schule für Lernbehinderte
SH	2	2	2	2	2	2	2	2	2	-	Schule für Lernbehinderte. Je nach Klassengröße kann sich die Stundentafel verändern.
TH	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	

<sup>12</sup> Angabe der Wochenstundenzahlen; das Fach Religion ist in Berlin nicht in die Stundentafel integriert.

<sup>13</sup> In Nordrhein-Westfalen unterrichten die Sonderschulen nach den Stundentafeln der allgemein bildenden Schulen. Hiervon ausgenommen sind die Schulen für Geistigbehinderte.

<sup>14</sup> Der Unterricht wird bis auf Weiteres nur mit 1 Wochenstunde durchgeführt.

<sup>15</sup> In Sachsen-Anhalt in den Klassen 7, 8 und 9 vorübergehend eine Wochenstunde.

Zahl der Kurse, der Schülerinnen u. Schüler sowie der tatsächlich erteilten Wochenstunden im Fach Religion nach den einzelnen Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe 1992/93 bis 2001/2002

Schuljahr <sup>1)</sup>	Einführungszeit			Kursssystem								
	Zahl der Klassen und Lerngruppen <sup>2)</sup>	Schülerinnen und Schüler	erteilte Wochenstunden	12. Jahrgangsstufe			13. Jahrgangsstufe			Jahrgangsstufenübergreifende Kurse		
				Zahl der Grundkurse	Schülerinnen und Schüler	erteilte Wochenstunden	Zahl der Grundkurse	Schülerinnen und Schüler	erteilte Wochenstunden	Zahl der Grundkurse	Schülerinnen und Schüler	erteilte Wochenstunden
<b>Öffentliche Gymnasien</b>												
2001/02	139	2590	277	146	2803	294	53	565	115	9	114	19
2000/01	148	2753	295	148	2825	301	44	466	100	11	180	24
1999/00	148	2884	296	150	2863	308	36	417	82	12	206	29
1998/99	147	2878	294	157	3068	320	43	457	101	a)	141	22
1997/98	153	3068	308	155	3061	316	41	476	97	a)	116	21
1996/97	154	3034	308	149	2939	302	70	1037	195	a)	147	28
1995/96	146	2867	292	a)	3179	354	76	1082	210	a)	67	12
1994/95	168	2957	339	170	3165	359	67	983	193	9	96	20
1993/94	166	3036	331	178	3239	376	67	970	194	11	103	21
1992/93	174	3219	354	177	3182	376	68	957	196	12	118	26
<b>Öffentliche Gesamtschulen</b>												
2001/02	24	433	48	22	466	44	6	53	12	-	-	-
2000/01	24	473	48	20	393	40	5	47	10	a)	35	4
1999/00	20	378	40	19	343	38	5	52	10	a)	72	6
1998/99	20	348	40	17	297	34	6	55	12	-	-	-
1997/98	15	289	30	15	259	30	3	35	8	-	-	-
1996/97	15	255	30	10	153	24	5	66	14	-	-	-
1995/96	10	152	20	8	152	21	5	73	15	-	-	-
1994/95	8	153	19	8	163	20	4	54	12	-	-	-

1) In den Gesamtschulen liegen die Angaben nur bis zum Schuljahr 1994/95 vor.

2) Bis einschl. Schuljahr 1994/95 Zahl der **Kurse** in der Einführungszeit.

a) Keine Angaben verfügbar.

<b>Einstellungen in den Schuldienst als Lehrkraft im unbefr. AgV oder ins Beamtenverhältnis</b>							
<b>(Anlage 4)</b>							
<b>Anzahl der Lehrkräfte</b>							
<b>mit Fach</b>	<b>kath. Religion</b>						<b>Summe</b>
<b>Schuljahr</b>	<b>Grund- und Hauptschulen</b>	<b>Sonderschulen</b>	<b>Realschulen</b>	<b>Gymnasien</b>	<b>Berufsb. Sch.</b>	<b>Gesamtschulen</b>	<b>Schuljahr</b>
1993/1994	9	0	0	0	0	0	9
1994/1995	0	0	0	0	0	0	0
1995/1996	2	1	0	1	1	0	5
1996/1997	7	0	0	0	0	0	7
1997/1998	2	0	0	3	0	1	6
1998/1999	1	0	0	0	0	0	1
1999/2000	7	0	0	1	0	1	9
2000/2001	8	1	2	2	0	0	13
2001/2002	14	0	2	2	0	0	18
2002/2003	4	1	0	1	0	0	6
<b>Summe Schulart</b>	<b>54</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>74</b>
<b>Anzahl der Lehrkräfte</b>							
<b>mit Fach</b>	<b>ev. Religion</b>						<b>Summe</b>
<b>Schuljahr</b>	<b>Grund- und Hauptschulen</b>	<b>Sonderschulen</b>	<b>Realschulen</b>	<b>Gymnasien</b>	<b>Berufsb. Sch.</b>	<b>Gesamtschulen</b>	<b>Schuljahr</b>
1993/1994	66	7	8	10	5	6	102
1994/1995	7	1	1	7	1	4	21
1995/1996	19	5	1	16	2	3	46
1996/1997	26	2	1	9	5	5	48
1997/1998	36	3	7	14	0	1	61
1998/1999	21	0	8	10	3	4	46
1999/2000	24	3	7	11	3	5	53
2000/2001	70	7	15	25	7	3	127
2001/2002	62	4	20	20	8	7	121
2002/2003	40	1	16	19	2	2	80
<b>Summe Schulart</b>	<b>371</b>	<b>33</b>	<b>84</b>	<b>141</b>	<b>36</b>	<b>40</b>	<b>705</b>
Stand der Auswertung: 2. Juli 2003							

## Lehramtsstudierende im 1. Fachsemester in den Fächern Evangelische und Katholische Theologie (Anlage 5)

(Belegungen 1. bis 3. Fach)

Studienfach	Studienjahr 1993 (SS 1993 und WS 1993/94)			Studienjahr 1994 (SS 1994 und WS 1994/95)			Studienjahr 1995 (SS 1995 und WS 1995/96 *)			Studienjahr 1996 (SS 1996 * und WS 1996/97)			Studienjahr 1997 (SS 1997 und WS 1997/98)		
	CAU u. PH Kiel	PH Flensb.	Zu- sammen	CAU Kiel	Uni Flensb.	Zu- sammen	CAU Kiel	Uni Flensb.	Zu- sammen	CAU Kiel	Uni Flensb.	Zu- sammen	CAU Kiel	Uni Flensb.	Zu- sammen
	<b>Grund- und Hauptschulen</b>														
Ev. Theologie	113	44	157	83	24	107	96	26	122	78	22	100	32	33	65
Kath. Theologie	10	0	10	8	0	8	4	0	4	9	0	9	16	0	16
<b>Realschulen</b>															
Ev. Theologie	17	8	25	12	11	23	10	6	16	11	2	13	3	7	10
Kath. Theologie	0	-	0	2	-	2	3	-	3	3	-	3	3	-	3
<b>Gymnasien</b>															
Ev. Theologie	26	-	26	29	-	29	20	-	20	16	-	16	16	-	16
<b>Sonderschulen</b>															
Ev. Theologie	10	2	12	10	0	10	31	1	32	5	2	7	4	2	6
Kath. Theologie	0	0	0	1	0	1	4	0	4	2	0	2	3	0	3
<b>Berufsbildende Schulen **</b>															
Ev. Theologie	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	1	0	1
<b>Zusammen</b>	176	54	230	145	35	180	168	33	201	124	26	150	78	42	120

Quelle: Statistisches Landesamt

\* Berechnungen der Hochschule

\*\* einschl. Diplom-Handelslehrer

Studienfach	Studienjahr 1998 (SS 1998 und WS 1998/99)			Studienjahr 1999 (SS 1999 und WS 1999/00)			Studienjahr 2000 (SS 2000 und WS 2000/01)			Studienjahr 2001 (SS 2001 und WS 2001/02)			Studienjahr 2002 (SS 2002 und WS 2002/03 *)		
	CAU Kiel	Uni Flensb.	Zu- sammen	CAU Kiel	Uni Flensb.	Zu- sammen	CAU Kiel	Uni Flensb.	Zu- sammen	CAU Kiel	Uni Flensb.	Zu- sammen	CAU Kiel	Uni Flensb.	Zu- sammen
	<b>Grund- und Hauptschulen</b>														
Ev. Theologie	-	35	35	-	36	36	-	19	19	-	26	26	-	23	23
Kath. Theologie	-	6	6	-	4	4	-	3	3	-	1	1	-	6	6
<b>Realschulen</b>															
Ev. Theologie	6	4	10	4	9	13	9	2	11	13	7	20	17	11	28
Kath. Theologie	1	0	1	0	0	0	2	0	2	0	0	0	0	1	1
<b>Gymnasien</b>															
Ev. Theologie	26	-	26	11	-	11	14	-	14	19	-	19	19	-	19
<b>Sonderschulen</b>															
Ev. Theologie	-	16	16	-	8	8	-	1	1	-	4	4	-	4	4
Kath. Theologie	-	0	0	-	1	1	-	0	0	-	0	0	-	0	0
<b>Berufsbildende Schulen **</b>															
Ev. Theologie	0	1	1	0	0	0	1	0	1	0	1	1	0	3	3
<b>Zusammen</b>	33	62	95	15	58	73	26	25	51	32	39	71	36	48	84

Quelle: Statistisches Landesamt

\* Berechnungen der Hochschule

\*\* einschl. Diplom-Handelslehrer

## Bestandene Lehramtsprüfungen in den Fächern Evangelische und Katholische Theologie (Anlage 6)

(1. bis 3. Fach)

Studienfach	Studienjahr 1993 (WS 1992/93 und SS 1993)			Studienjahr 1994 (WS 1993/94 und SS 1994)			Studienjahr 1995 (WS 1994/95 und SS 1995)			Studienjahr 1996 (WS 1995/96 und SS 1996)			Studienjahr 1997 (WS 1996/97 und SS 1997)		
	CAU u. PH Kiel	PH Flensb.	Zu- sammen	CAU u. PH Kiel	PH Flensb.	Zu- sammen	CAU Kiel	Uni Flensb.	Zu- sammen	CAU Kiel	Uni Flensb.	Zu- sammen	CAU Kiel	Uni Flensb.	Zu- sammen
	<b>Grund- und Hauptschulen</b>	Bis einschließlich Studienjahr 1993													
Ev. Theologie	wurde vom Statistischen Landesamt			46	12	58	52	11	63	79	25	104	60	31	91
Kath. Theologie	Schleswig-Holstein über die Abschluß-			2		2	3		3	7		7	4		4
<b>Realschulen</b>	prüfungen nur ein geringer Datensatz					0			0						
Ev. Theologie	erhoben, der keine entsprechende			2	6	8	10	3	13	16	2	18	13	6	19
Kath. Theologie	Auswertung für die Lehramtsprüfungen			2		2	3		3	1		1			0
<b>Gymnasien</b>	nach 1. bis 3. Studienfach zulässt.					0			0						
Ev. Theologie	Erst durch das Hochschulstatistikgesetz			10		10	15		15	11		11	20		20
<b>Sonderschulen</b>	vom 2.11.1990 wurden die Erhebungs-					0			0						
Ev. Theologie	kriterien so erweitert, dass detaillierte			2		2	5		5	11		11	5		5
Kath. Theologie	Angaben über einzelne Fächer vorliegen.					0			0			0			0
<b>Berufsbildende Schulen *</b>						0			0						
Ev. Theologie						0			0			0			0
<b>Zusammen</b>				64	18	82	88	14	102	125	27	152	102	37	139

Quelle: Statistisches Landesamt

\* ohne Diplom-Handelslehrer



Tabelle 2

Studienfach	Studienjahr 1998 (WS 1997/98 und SS 1998)			Studienjahr 1999 (WS 1998/99 und SS 1999)			Studienjahr 2000 (WS 1999/00 und SS 2000)			Studienjahr 2001 (WS 2000/01 und SS 2001)			Studienjahr 2002 (WS 2001/02 und SS 2002)		
	CAU	Uni	Zu-	CAU	Uni	Zu-	CAU	Uni	Zu-	CAU	Uni	Zu-	CAU	Uni	Zu-
	Kiel	Flensb.	sammen	Kiel	Flensb.	sammen	Kiel	Flensb.	sammen	Kiel	Flensb.	sammen	Kiel	Flensb.	sammen
<b>Grund- und Hauptschulen</b>															
Ev. Theologie	88	39	127	77	24	101	66	21	87	56	20	76	33	23	56
Kath. Theologie	5		5	5		5	5	1	6	4	1	5	1	3	4
<b>Realschulen</b>															
Ev. Theologie	11	5	16	8	4	12	12	3	15	24	1	25	18	6	24
Kath. Theologie	1		1			0	1		1	1		1	1		1
<b>Gymnasien</b>															
Ev. Theologie	12		12	15		15	10		10	9		9	7		7
<b>Sonderschulen</b>															
Ev. Theologie	6		6	10		10	9		9	10		10	2		2
Kath. Theologie			0	1		1	3		3	1		1	1		1
<b>Berufsbildende Schulen *</b>															
Ev. Theologie			0			0			0			0			0
<b>Zusammen</b>	123	44	167	116	28	144	106	25	131	105	22	127	63	32	95

Quelle: Statistisches Landesamt

\* ohne Diplom-Handelslehrer